

Gemeinsames Sorgerecht und Umzug nach Trennung/Scheidung

Eine Trennung der Elternteile bedeutet weiterhin mit dem Kind verbunden zu sein. In der Regel behalten nach Trennung/Scheidung beide Eltern das Sorgerecht. Damit haben beide weiterhin die Pflicht und das Recht, sich um ihre minderjährigen Kinder und deren Wohlergehen und Erziehung zu kümmern.

Dies hat zur Folge, dass ein Umzug mit Kindern für den betreuenden Elternteil häufig zwar ein Wunsch, jedoch das Einverständnis des nicht-betreuenden Elternteils dafür voraussetzt. Eskaliert die Situation kommt es vor, dass der nicht betreuende Elternteil mehr Betreuung fordert oder gar behauptet, gleichmäßig in die Kinderbetreuung eingebunden zu sein. So oder so wäre es ein Fehler, den nicht betreuenden Elternteil zu übergehen.

In Angelegenheiten des täglichen Lebens hat der Elternteil, bei dem ein Kind lebt, die Befugnis zur alleinigen Entscheidung. Dazu gehören beispielsweise folgende Themen:

- Kleidung,
- Fernsehkonsum,
- Taschengeld und
- Besuche bei Verwandten oder Freunden.

In wichtigen Angelegenheiten, in Vorgängen von erheblicher Bedeutung für das Kind, haben beide sorgeberechtigte Eltern ein Recht auf Mitsprache. Das heißt, dass sie sich in diesen Punkten miteinander einigen müssen. Das betrifft zum Beispiel:

- Entscheidungen bei medizinischen Eingriffen oder
- die Wahl der Religion
- Aufenthalt des Kindes.

Aufenthalt des Kindes meint, dass sich beide Eltern, wenn sie das Sorgerecht teilen, dann auch gemeinsam über den Aufenthaltsort des Kindes einigen müssen. So mag der Aufenthaltsort bei einem Tagesausflug noch frei entscheidbar sein, ohne den anderen Elternteil zu benachrichtigen. Bei einem Urlaub liegt die Sache schon wieder ganz anders, je nach Dauer, Urlaubsort und Reiseoptionen etc.. Bei einem Umzug mit Wohnortwechsel ist deshalb das Einverständnis des ebenfalls sorgeberechtigten, nicht betreuenden Elternteils nötig.

Umzug

Ein Umzug verändert die Lebensumstände eines Kindes sehr stark. Dies betrifft nicht nur eine neue Umgebung, eine andere Kita/Schule, den Schulweg, das Verlassen der Freunde, sondern auch den veränderten Kontakt zu Familienmitgliedern wie Großeltern, Paten, anderen Bezugspersonen oder – natürlich im Besonderen – einem zurück bleibenden Elternteil.

In manchen Fällen wird es sich vielleicht auch nur um einen Umzug im selben Stadtviertel oder in dem gleichen Wohnblock handeln. Dennoch mag der getrennt vom Kind lebende Elternteil berechnete Gründe gegen einen Umzug haben und muss deshalb sein Einverständnis geben können.

Einverständnis bei Umzug

Ein Umzug gehört nicht zu den Entscheidungen, welche ein Elternteil bei gemeinsamer Sorge allein treffen kann. Zieht er doch ohne das Einverständnis des anderen Elternteils um, macht er sich ggf. sogar der Kindesentziehung strafbar.

Hat nun der nicht betreuende Elternteil das Gefühl, dass durch den geplanten Umzug seine Beziehung zu dem Kind gefährdet ist oder sein Sorgerecht oder auch seine Besuchsmöglichkeiten behindert werden, kann er die Erlaubnis für den Umzug verweigern. Besteht der betreuende Elternteil dann trotzdem auf den Umzug, ohne außergerichtliche Einigungsmöglichkeit, kann er dies gerichtlich entscheiden lassen.

Der Versuch, vor Gericht das alleinige Sorgerecht zu erstreiten, mit dem dann gleichzeitig auch über den Aufenthaltsort des Kindes entschieden werden kann, ist in Deutschland die Ausnahme. Gemeinsame Sorge ist der Regelfall und die Ausnahmefälle, die Sorge zu entziehen, sehr begrenzt. Im Normalfall geht es bei einem Streit um den Umzug daher vor dem Familiengericht „nur“ um das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht als einen Teil des Sorgerechts. Alle anderen Rechte und Pflichten des Sorgerechts bleiben damit unangetastet.

Das Familiengericht hat – so oder so – zu versuchen, mit Blick auf das Kindeswohl zu entscheiden.

Festzustellen ist auch, dass es bei solchen Entscheidungen vor Gericht, wo das Wohl des Kindes im Mittelpunkt steht, keine Vorteile für einen der beiden Elternteile gibt. Auch einen sogenannten Muttervorteil gibt es nicht. Das heißt, das Wohl des Kindes gilt auch vor den berechtigten Interessen der Eltern.

Es wird in jedem Einzelfall auf die Gewichtung vieler Einzelpunkte ankommen. Zu diesen könnten beispielsweise folgende Aspekte gehören:

- Wie eng ist die Beziehung des Kindes zum Vater/zur Mutter?
- Wie sehr ist das Besuchsrecht des zurück bleibenden Elternteils eingeschränkt?
- Wie gut ist der Umzug geplant?
- Unter welchen Umständen wird das Kind in der neuen Umgebung leben?
- Welche sozialen Bindungen hat das Kind in der neuen Umgebung?
- Sind die Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes nach dem Umzug schlechter?

Das Wohl des Kindes kann durch Anhörung von Zeugen (Familienangehörige, Freunde, Bezugspersonen wie auch Betreuer aus Kita/Schule) oder – je nach Alter der Kinder – durch Sachverständige festgestellt werden. Je älter und erfahrener sich ein Kind äußern kann, desto mehr spielt seine Position eine Rolle. Je weniger entwickelt ein Kind sich dazu äußern kann, desto eher werden Sachverständige einbezogen. Erfahrungsgemäß ist ein Gerichtsverfahren, insbesondere mit Sachverständigen, für alle besonders aber für die Kinder schwer. Es empfiehlt sich daher, nicht überhastet zu entscheiden oder Machtspielen zu spielen, sondern als Eltern im Interesse des Kindes eine Vereinbarung gemeinsam zum Aufenthalt des Kindes zu treffen. Ist dies nicht möglich, bleibt leider nur die gerichtliche Klärung.